

# Unterrichten an Gehhilfen

**Beitrag von „chemikus08“ vom 11. September 2021 21:28**

Die rechtliche Wertung ist aus meiner Sicht relativ einfach. Es ist die Aufgabe des Fachlehrers für die einzelnen Versuche eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Ggf. komme ich dabei zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der eigenen Einschränkungen bestimmte Versuche wegfallen. Ein Verbot in Fachräumen als Lehrkraft mit Gehbehinderung nicht eingesetzt zu werden, kann ich in der Risu nicht erkennen.